
Parkplatz- und Gebührenreglement Lachen

(vom 31. März 2015)

A Allgemeines**Art. 1 Zweck**

- ¹ Zur gezielten Nutzung der Parkplätze, welche sich im Eigentum der Gemeinde Lachen befinden oder von der öffentlichen Hand gemietet werden, wird das Parkieren mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und zeitlich beschränkt, respektive mit einer blauen Zone versehen.
- ² Zur zeitlich unbeschränkten Benützung bewirtschafteter Parkplätze können gebührenpflichtige Parkkarten abgegeben werden.
- ³ Auf schriftliches Gesuch an den Gemeinderat kann dieser die Parkplatzbewirtschaftung vorübergehend aufheben. Dafür kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Parkierungskonzept Lachen mit dem dazugehörenden Plan 1:2000 sind Bestandteile dieses Reglements.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnung grundsätzlich frei.
- ² Auf speziell gekennzeichneten Parkfeldern kann die Parkdauer begrenzt sowie Parkgebühren erhoben werden.
- ³ Speziell gekennzeichnete Parkfelder werden für Fahrzeuge von Behinderten reserviert. Desgleichen können für Elektro- und Solarmobile spezielle Parkfelder gekennzeichnet werden.
- ⁴ Es besteht weder Anspruch auf eine Parkkarte noch Anrecht auf einen Parkplatz.

Art. 4 Sonderregelungen

- ¹ Bei besonderen Anlässen kann die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
- ² Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten gegen Gebühr abgegeben werden.
- ³ Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen kann der Gemeinderat Weisungen erlassen.

Art. 5 Anwendungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkplätze die von der Gemeinde Lachen verwaltet werden.
- ² Weitere öffentliche Parkplätze können diesem Reglement durch den Gemeinderat Lachen später ebenfalls unterstellt werden.

Art. 6 Parkierungsberechtigung

Parkierungsberechtigt sind nur Motorfahrzeuge die ein gültiges Kennzeichen haben.

B Parkzeitbeschränkung und Parkgebühren

Art. 7 Art der Parkgebühren

- ¹ Die Gebühren werden für kurzzeitige Benützer mittels zentralen Parkuhren erhoben. Für Dauermieter werden Monatskarten (max. 1 Jahr) durch die Gemeindeverwaltung Lachen ausgestellt. Diese können auch Online bezogen werden. Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Parkkarte besteht kein Anrecht auf eine anteilmässige Rückvergütung der Gebühr. Die Anzahl der Monats-Parkkarten ist auf maximal 200 beschränkt.
- ² Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze, kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden.
- ³ Die Höhe der Parkgebühr und die Dauer der Gebührenpflicht sind auf den Parkuhren und Ticketautomaten angegeben.

Art. 8 Zuständigkeiten

Dem Gemeinderat obliegt:

- a. der Entscheid, welche Parkflächen gebührenpflichtig sind;
- b. die Bezeichnung der Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkierungsdauer;
- c. die Bezeichnung der Parkflächen mit Dauerparkkarten;
- d. die Festlegung der Parkgebühren bis zum Parkgebühren-Maximal-Ansatz;
- e. der Vollzug dieses Reglements;
- f. die Bewilligung für Sonderregelungen und Ausnahmen.

Art. 9 Erfassung

- ¹ Die Parkierungsdauer wird durch Parkuhren, Ticketautomaten, Parkscheiben und dergleichen registriert. Nach Belegung eines Parkfeldes ist die Registrierung in Gang zu setzen und die Parkgebühr zu entrichten.
- ² Die Parkkarten sind jeweils gut sichtbar hinter der Frontscheibe der Fahrzeuge zu platzieren.

Art. 10 Tarifzeiten und Gebühren für die zentralen Parkuhren

Parkplatz/ Standort	Max. Parkdauer	Parkgebühren	Erhebung der Gebühren	Parkkarte gültig
Dorfzentrum	60 Min.	Erste 15 Min. gratis 1.00 Fr./ Std .	Montag -Sonntag 07.00-20.00 Uhr	Nein
Innerer Ring ¹⁾	3 Std .	Erste 15 Min. gratis 1.00 Fr./ Std .	Montag -Sonntag 07.00-20.00 Uhr	Nein
Äussere Haab ²⁾	24 Std .	1.00 Fr./ Std . 8.00 Fr. / 24 Std .	Montag -Sonntag 07.00-20.00 Uhr	Ja
Äusserer Ring ²⁾	24 Std .	1.00 Fr./ Std . 6.00 Fr. / 24 Std .	Montag -Sonntag 07.00-20.00 Uhr / 08.00-20.00 Uhr	Ja
Seidenstrasse	15 Min.	Gratis für 15 Min.	-	Nein
Park and Ride (Bewirtschaftet durch SBB)	-	Fr. 0.50/ Std . Tageskarte : 5.00 Fr.	Montag -Sonntag 07.00-19.00 Uhr	Parkkarte SBB
Wohngebiete	1 Std .	blaue Zone	Montag -Samstag 08.00-19.00 Uhr	Nein
Parkhaus Sagenriet	unbeschränkt	Fr. 1.00/ Std . Tageskarte : Fr. 6.00/ Tag (per Datum)	Montag -Sonntag 00.00-24.00 Uhr	Nein

- 1) Innerer Ring mit folgenden Sammel-Parkierungsanlagen:
 - Alter Schulhausplatz

- 2) Äusserer Ring mit folgenden Sammel-Parkierungsanlagen:
 - Zentrum
 - Äussere Haab (kleiner und grosser Parkplatz)
 - Bürgerheim / Kapelle
 - Seefeld
 - Alters- und Pflegeheim / Alterswohnungen

Art. 11 Gebühren für die Parkkarten

¹ Der Tarif für eine Parkkarte beträgt CHF 85.00 pro Monat.

² Parkkarten werden zur zeitlich unbeschränkten Benützung bewirtschafteter Parkplätze abgegeben. Sie können auch Online bezogen werden.

Art. 12 Maximale Gebührenhöhe

- ¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.
- ² Die maximale Parkgebühr für Aussenparkplätze beträgt CHF 2.00/Std. Die maximale Parkgebühr für öffentliche Sammelgaragen beträgt CHF 3.00/Std.
- ³ Die maximale Parkgebühr für Dauerparkkarten für Aussenparkplätze beträgt CHF 100.00/Monat und für öffentliche Sammelgaragen maximal CHF 180.00/Monat. Inhaber von Dauerparkplatzkarten haben kein Anrecht auf einen reservierten Parkplatz.
- ⁴ Die einzelnen Parkierungsgebühren werden standortabhängig festgelegt. Sie können progressiv oder degressiv ausgestaltet werden. Massgebend sind namentlich folgende Kriterien:
 - a. Standort der Parkplätze;
 - b. Nutzungsintensität und Nutzungsdauer;
 - c. Benützungskomfort;
 - d. Verwaltungs- und Kontrollkosten.
- ⁵ Die Höhe der maximalen Parkgebühren ist indexiert. Sie basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (per Januar 2007: 99,9 Punkte) und wird periodisch angepasst.

Art. 13 Parkplätze für Behinderte

Parkplätze für Behinderte sind der Bewirtschaftung nicht unterstellt.

C Umsetzung / Vollzug

Art. 14 Zuständigkeit

- ¹ Bewilligung
Für die Ausgabe, die Erneuerung und den Einzug der Parkkarten ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Berichterstattung
Damit der Gemeinderat über die Parkplatzsituation informiert ist, erstellt die Gemeindeverwaltung jährlich im November einen Bericht in Form einer Liste über die vergebenen Parkkarten und deren Benützer.

Art. 15 Vollzug

Der Gemeinderat Lachen beauftragt die Gemeindeverwaltung mit dem Vollzug.

Art. 16 Zuwiderhandlung

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

² Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 17 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt, nach Genehmigung der entsprechenden Verkehrsanordnung durch das Baudepartement Kanton Schwyz, die Inkraftsetzung dieses Park- und Gebührenreglements.

GEMEINDERAT LACHEN

Peter Marty
Gemeindepräsident

Eugen Benz
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Lachen genehmigt am 31. März 2015 (GRB Nr. 72).

Dieses Parkplatz- und Gebührenreglement gilt ab 1. Januar 2016 (GRB Nr. 180 vom 1. September 2015).